



**BENDURA BANK**  
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

## **Offenlegungsbericht**

gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV der

**BENDURA BANK AG**

für das Geschäftsjahr 2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Art. 435 Abs. 1 CRR Risikomanagementziele und -politik .....	2
3. Artikel 435 Absatz 2 CRR Unternehmensführung .....	5
4. Artikel 436 CRR Anwendungsbereich.....	7
5. Artikel 437 CRR Eigenmittel.....	8
6. Artikel 438 CRR Eigenmittelanforderungen .....	18
7. Artikel 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko .....	20
8. Artikel 440 CRR Kapitalpuffer .....	21
9. Artikel 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz .....	22
10. Artikel 442 CRR Kreditrisikoanpassungen .....	22
11. Artikel 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte .....	27
12. Artikel 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI.....	29
13. Artikel 445 CRR Marktrisiko .....	31
14. Artikel 446 CRR Operationelles Risiko.....	31
15. Artikel 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen.....	32
16. Artikel 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.....	32
17. Artikel 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen .....	33
18. Artikel 450 CRR Vergütungspolitik .....	33
19. Artikel 451 CRR Verschuldung.....	34
20. Artikel 452 CRR Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken.....	37
21. Artikel 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.....	37
22. Liquiditätsrisiko .....	40

## 1. Einleitung

### Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Offenlegungsbericht der BENDURA BANK AG (BENDURA) ist gemäss Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) sowie den sonstigen einschlägigen Vorgaben in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung erstellt worden. Weiter dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Art. 29c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung.

### Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)

Gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR und unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) wird von der Veröffentlichung von in Titel II genannten Informationen abgesehen, sofern diese als nicht wesentlich erachtet oder als Geschäftsgeheimnis bzw. als vertraulich angesehen werden. Nach Art. 432 Abs. 3 CRR wird jedoch darauf hingewiesen, falls Art. 432 Abs. 1 CRR Anwendung findet. Wenn möglich werden in diesem Fall allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Offenlegung gemacht.

### Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Art. 433 und 434 CRR)

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember. Der Bericht wird auf dem Internetauftritt der BENDURA BANK AG, [www.bendura.li/aktuelles/offenlegungsberichte](http://www.bendura.li/aktuelles/offenlegungsberichte), veröffentlicht und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die BENDURA BANK AG. Alle weiteren Angaben gemäss Art. 436 CRR können mit Verweis auf Art. 434 Abs. 2 CRR dem Geschäftsbericht, zugänglich via [www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte](http://www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte), entnommen werden.

## 2. Art. 435 Abs. 1 CRR Risikomanagementziele und -politik

Die Risikopolitik und das dazu gehörende Risikomanagementsystem der BENDURA BANK AG basieren auf folgenden Grundpfeilern:

- Der Geschäftsstrategie, welche die relevanten Geschäftsfelder definiert, aus welchen sich dann die Risikoarten ableiten.
- Der Risikopolitik, welche die für die Bank aus der Geschäftsstrategie folgenden Risikoarten definiert und sowohl qualitative wie auch quantitative sowie organisatorische Strukturen festlegt, auf denen das implementierte Risikomanagementsystem basiert.
- Das Weisungswesen, in welchem die Grundsätze der definierten Risikopolitik in Weisungen und Verhaltensregeln für die Mitarbeiter konkretisiert und interne Controlling-Prozesse zur Risikoüberwachung konkretisiert werden. Die Weisung Internes Kontrollsystem (IKS) regelt dabei die Grundsätze und die Methodik des internen Kontrollsystems sowie die damit verbundenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Die Implementierung des „Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ sowie „Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ basierend auf einer Szenarioanalyse sowie der Risikomatrix, in welcher die Risiken definiert, analysiert sowie quantifiziert werden.
- Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG erstreckt sich über die Gesamtbank und wird über die einzelnen Abteilungen heruntergebrochen. Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement bzw. die Risikopolitik jährlich auf ihre Angemessenheit und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Risikopolitik.

Übergeordnetes Ziel der Bank ist es, das Risikoprofil im Vergleich zu den Ertragschancen niedrig zu halten.

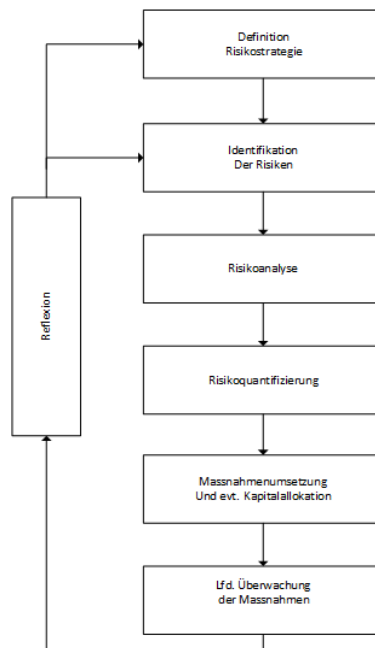
Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG wird durch Festlegung geschäftspolitischer Grundsätze und allfälliger Risikotoleranzschwellen für einzelne Geschäftsfelder und -arten durch den Verwaltungsrat (VR) bestimmt und mittels Rapporten, Limiten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die laufende Messung und Überwachung der Risiken sowie das Eingreifen zur Begrenzung oder Korrektur von eingegangenen Risiken wurde der operativen Leitung übertragen, welche durch die Risikomanagement-Funktion unterstützt wird. Diese rapportiert zuhanden der Geschäftsleitung ihre Ergebnisse und informiert quartalsweise den Risikoausschuss bzw. den AOR-Ausschuss (Audit, Organisation and Risk Committee - „AORC“) sowie den Verwaltungsrat (Art. 435 Abs. 2 lit. e CRR).

Der Vorstand stellt zudem sicher, dass jegliche Risikoübernahme ausschliesslich durch dazu autorisierte Personen erfolgt.

Der Vorstand sorgt für eine unabhängige Überwachung des eingegangenen Risikoprofils der Bank durch die dafür vorgesehenen Kontrollinstanzen.

Die von der BENDURA BANK AG gewählten Verfahren und Strategien des Risikomanagements orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Aufsichtsbehörden. Der angewandte Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation ist nachfolgend abgebildet.

#### Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation



#### Erklärung zur Angemessenheit

„Die Risikopolitik und -ziele der BENDURA BANK AG passen zur Geschäftsstrategie des Instituts. Die entsprechenden Risikomanagementverfahren und Messsysteme folgen gängigen Standards und richten sich nach dem Grundsatz der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind insbesondere dazu geeignet und stellen sicher, dass die Risikotragfähigkeit der Bank zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Durch entsprechend eingesetzter Verfahren werden die Risikoziele und Umsetzung der Risikopolitik der Bank messbar, transparent und steuerbar.

Daher erachten wir als Vorstand der BENDURA BANK AG die eingerichteten Risikomanagement und -messsysteme als angemessen.“

#### Risikoerklärung des Vorstands der BENDURA BANK AG

“Die Risikostrategie der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und hat zum Ziel, die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken verbindlich und nachhaltig zu kontrollieren. Insbesondere definiert die Risikostrategie durch ihre operative Implementierung einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und -toleranz des Institutes.

Die Risikopolitik sowie die festgelegte Risikotoleranz der BENDURA BANK AG werden durch Anwendung eines Limitensystems und Verteilung der Risikoarten abgebildet.“

Aus der Geschäftsstrategie lassen sich die für die BENDURA BANK AG wesentlichen Risikoarten ableiten. Die Überwachung der einzelnen Risikoarten ist in der Risikopolitik der Bank und den

dazugehörigen Weisungen geregelt und wird vom Vorstand überwacht. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Risikopolitik der Bank.

### **3. Artikel 435 Absatz 2 CRR Unternehmensführung**

#### Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

Gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG hat die für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung dauernd mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt zu sein, welche zudem nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Die Geschäftsleitung der BENDURA BANK AG wurde im Geschäftsjahr 2023 durch Dr. Markus FEDERSPIEL (Vorsitzender), Philipp FORSTER, Thomas LUDESCHER, Stefan MÄDER und Marcel WYSS wahrgenommen. Marcel WYSS ist per 22.09.2023 aus der operativen Leitung ausgeschieden. Die Herren FEDERSPIEL, FORSTER und LUDESCHER zeigen sich für den Marktbereich, die Herren MÄDER und WYSS für die Marktfolge bzw. die Kontrollinstanzen verantwortlich. Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht per 31.12.2023 aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kwok Lung HON, Präsident
- Univ.-Prof. Dr. Martin WENZ, Vizepräsident
- Dr. Chi Wah FONG, Mitglied
- Teguh HALIM, Mitglied (seit 27.04.2023)
- Xiaohui HAO, Mitglied
- Lai LAM, Mitglied
- Marco LECHTHALER, Mitglied
- Urs PORTMANN, Mitglied (seit 29.08.2023)

Dem Verwaltungsrat der BENDURA BANK AG obliegen unter anderem die Aufgaben gemäss Art. 23 BankG. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Im Rahmen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank bedient sich der Verwaltungsrat insbesondere der ihm direkt unterstehenden Internen Revision. Die Interne Revision ist unabhängig und verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht innerhalb der Bank. Sie berichtet unmittelbar dem Verwaltungsrat anlässlich der jeweiligen Sitzungen über die durchgeführten Prüfungen und den Stand der Bereinigung der getroffenen Feststellungen. Ergänzend berichten quartalsweise auch die Risikomanagement- und die Compliance-Funktion direkt dem Verwaltungsrat.

Die BENDURA BANK AG hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Reglementen und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation,

Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des im Auftrag des Verwaltungsrates durch die Geschäftsleitung vorbereiteten Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle wird der Geschäftsbericht vom Verwaltungsrat final erstellt, beschlossen und gebilligt. Der Verwaltungsrat legt den Geschäftsbericht anschliessend zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Über sämtliche wesentliche Kommunikation der Bank wird der Verwaltungsrat vorgängig informiert.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf. Die weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung per Ende 2023 zeigen sich wie folgt (Art. 435 Abs. 2 lit. a CRR):

<b>Organ</b>	<b>Weitere Mandate als Verwaltungsrat</b>	<b>Weitere Mandate als Geschäftsleitungsorgan</b>	<b>Weitere sonstige Mandate</b>
<b>Verwaltungsrat</b>	<b>78</b>	<b>6</b>	<b>11</b>
davon iZm Gruppe	58	5	1
<b>Geschäftsleitung</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
davon iZm Gruppe	7	1	0

Grundsätze der Strategie zur Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane (Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR)

Neben der fachlichen Eignung, nachgewiesen durch eine adäquate Ausbildung in Verbindung mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Fach- und Führungspositionen, legt die BENDURA BANK AG besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane sowie der Leiter der Internen Revision und Compliance-Funktion. Das Sicherstellen eines einwandfreien Leumunds und finanzieller Unabhängigkeit im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern von Leitungsorganen und der Leitungen der Internen Revision sowie der Compliance-Funktion kann als Teil einer umfassenden Risikostrategie begriffen werden. Ein wesentlicher Grundsatz ist ferner das 4-Augen Prinzip, wonach die Mitglieder der Leitungsorgane und der Leiter der Internen Revision sowie Compliance-Funktion, unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/07 und Art. 22 Abs. 5 bis 8 BankG und Art. 29 Abs. 1 BankV, beurteilt werden.

Der Diversitätsgedanke findet bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates Berücksichtigung und ist neben persönlicher und fachlicher Eignung ein wichtiges Kriterium zur Besetzung von Leitungsfunktionen.

Der Einführungsprozess von neuen Organmitgliedern sowie der Leitungen der Internen Revision und Compliance-Funktion wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Ebenso wird die Wahrung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten mittels laufenden Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt.

Auf Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Leitungsorgane wird mit Verweis auf die „Nicht-Wesentlichkeit“ der Informationen gem. Art. 432 Abs. 1 CRR in Verbindung mit EBA/GL/2014/14 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

#### Risikoausschuss (Art. 435 Abs. 2 lit. d CRR)

Für die BENDURA BANK AG besteht kein gesetzliches Erfordernis einen Risikoausschuss einzurichten. Von der freiwilligen Einsetzung eines solchen Gremiums wurde Gebrauch gemacht in Form des AOR-Ausschusses (Audit, Organisation and Risk Committee - „AORC“).

#### **4. Artikel 436 CRR Anwendungsbereich**

Die 1998 gegründete BENDURA BANK AG ist eine voll-lizenzierte Bank mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

Das per 31. Dezember 2023 voll und bar einbezahlte Gesellschaftskapital der BENDURA BANK AG, Liechtenstein, beträgt CHF 20 Mio. und ist in 200'000 Namenaktien von nominal CHF 100 aufgeteilt. Per Ende 2023 entfallen rund 89.19 % der Kapitalrechte auf die an der Hongkonger Börse kotierte Citychamp Watch & Jewellery Group Ltd., Cayman Islands, sowie 1.19 % der Kapitalrechte auf den Verwaltungsrat, das Management, die Mitarbeitenden und Dritte. Die BENDURA BANK AG, Liechtenstein, hielt per 31.12.2023 eigene Namenaktien in Höhe von nominal CHF 1'924'600, dies entspricht 9.62 % der Kapitalrechte.

Per Jahresende 2023 war die Bank zu 100% an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- BENDURA Funds AG, Gamprin-Bendern, Liechtenstein. Gesellschaftszweck ist die Ausübung des Fondsgeschäftes. Das Gesellschaftskapital beträgt CHF 1'500'000.
- BENDURA Service GmbH, Wien, Österreich. Gesellschaftszweck ist die Erbringung von Compliance-Dienstleistungen. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 1'000'000.
- Challenge Capital Management Limited, Hongkong. Gesellschaftszweck ist die Ausübung von Wertpapierdienstleistungen. Das Gesellschaftskapital beträgt HKD 41'300'000.
- Golden Tower Corporation Limited, Hongkong. Gesellschaftszweck ist das Halten und die Verwaltung einer Immobilie in Hongkong. Das Gesellschaftskapital beträgt HKD 1.

Die Bendura Bank Representative Office ist keine eigenständige Entität und damit kein Tochterunternehmen der BENDURA BANK AG.

Sämtliche Tochtergesellschaften müssen gem. Art. 19 CRR nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis miteinbezogen werden. Zu Zwecken des Risikomanagements werden



diese Tochterunternehmen jedoch mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurden für die BENDURA-Gruppengesellschaften, die Sorgfaltspflichtige sind, gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung eingerichtet.

## 5. Artikel 437 CRR Eigenmittel

Die Eigenmittel der BENDURA BANK AG werden nach den gültigen CRR-Bestimmungen ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

	Offenlegung der Eigenmittel	Betrag am Tag der Offenlegung	CRR Verweis auf Art.
	<b>EIGENMITTEL</b>		
	<b>Kernkapital (T1)</b>		
	<b>HARTES KERNKAPITAL (CET1) und Rücklagen</b>		
1.	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20'000'000	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Stammaktien	20'000'000	Verzeichnis der EBA gemäss Artikel 26 Absatz 3
	davon: Vorzugsaktien	-	Verzeichnis der EBA gemäss Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	82'973'965	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	5'000'000	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>107'973'965</b>	
	<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-956	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-118'521	36 (1) (b), 37, 472 (4)

9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-15'213'464	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 81
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%,	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)

	verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäss Artikel 467 und 468	-	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringender Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-15'332'941</b>	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>92'641'024</b>	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52
31	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	

33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AR1 ausläuft	-	486 (3)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschliesslich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-	

41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der Vor - CRR -Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	CRR -Behandlung erforderliche Abzüge 467, 468, 481 davon: ... mögliche Abzugs - und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468
	davon: ...	-	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	-	
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>		<b>92'641'024</b>
	<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischer Anpassungen</b>	-	
	<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)

53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66(c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	Übergangsbestimmung Nominale Vorzugsaktien lt. Art. 486(1)	-	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, ausgenommen mit Übernahmegarantie versehene Positionen, die das Institut seit höchstens fünf Arbeitstagen hält gemäss Artikel 56 d) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche	-	467, 468, 481

	Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der vor CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468
	davon: ...	-	481
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	-	
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	-	
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>92'641'024</b>	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>450'838'062</b>	
	<b>Eigenkapitalquoten und - puffer</b>		
61	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>20.55%</b>	92 (2) (a), 465
62	<b>Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>20.55%</b>	92 (2) (b), 465
63	<b>Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>20.55%</b>	92 (2) (c)

64	<b>Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>7.26%</b>	CRD 128, 129, 130
65	<b>davon: Kapitalerhaltungspuffer</b>	<b>2.50%</b>	
66	<b>davon: antizyklischer Kapitalpuffer</b>	<b>0.20%</b>	
67	<b>davon: Systemrisikopuffer</b>	<b>0.06%</b>	
67a	<b>davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)</b>	-	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20.55%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
	<b>Beträge unter den Schwellwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligungen hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74.	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
	<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62



79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)

Die regulatorischen Eigenmittel der BENDURA BANK AG bestehen ausschliesslich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) und setzen sich im Wesentlichen aus dem einbezahlten Kapital und den einbehaltenen Gewinnen zusammen. Die gemäss Art. 36 Abs. 1 CRR in Abzug zu bringenden Beträge werden vollständig vom harten Kernkapital abgezogen. Teil 10 Titel I CRR betreffend die Übergangsbestimmungen findet keine Anwendung.

Die eigenen Anteile im Anlagevermögen per 31.12.2023 beziehen sich auf Namenaktien der BENDURA BANK AG.

<b>Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente</b>			
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>			
<b>Bezeichnung</b>		<b>Stammaktien Nominale</b>	<b>Kapital- und Gewinnrücklagen</b>
<b>1</b>	<b>Emittent</b>	BENDURA BANK AG	BENDURA BANK AG
<b>2</b>	<b>ISIN</b>	LI0408681513	-
<b>3</b>	<b>Für das Instrument geltendes Recht</b>	Liechtensteinisches Recht	Liechtensteinisches Recht
<b>4</b>	<b>CRR-Übergangsregelungen</b>	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
<b>5</b>	<b>CRR-Regelungen nach der Übergangszeit</b>	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
<b>6</b>	<b>Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene</b>	Solo	Solo
<b>7</b>	<b>Instrumenttyp</b>	Voll einbezahltes Aktienkapital	Kapital- und Gewinnrücklagen

8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	20	94
9	Nennwert des Instruments (in Millionen)	20	94
9a	Ausgabepreis (Währung in Millionen)	20	94
9b	Tilgungspreis	-	-
10	Rechnungslegungsklassifikation (Angabe der Bilanzklassifizierung)	Eigenkapital	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1998	-
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	-	-
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag (Angabe ob es eine Kündigungsoption des Emittenten gibt)	-	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-	-
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	-
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	-	-
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	-	-
20a	Angabe dazu, ob der Emittent vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) die Auszahlung einer Dividende bestimmen kann	vollständig diskretionär	-
20b	Angabe dazu, ob der Betrag der Dividende vom Emittenten vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) bestimmen werden kann	vollständig diskretionär	-
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	-	-
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	-	-
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar

24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-
30	Herabschreibungsmerkmale	-	-
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabstufung	-	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-	-
34	Bei vorübergehender Herabstufung: Mechanismus der Wiederschreibung	-	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	-	-
36	Unvorschriftsmässige Merkmale der gewandelten Instrumente	-	-
37	Ggf. unvorschriftsmässige Merkmale nennen	-	-

## 6. Artikel 438 CRR Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken verwendet die Bank den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR. Für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 CRR genutzt. Die Marktpreisrisikopositionen werden entsprechend der in Teil 3 Titel IV CRR vorgegebenen Standardverfahren mit Eigenmitteln unterlegt. Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko werden nach der Standardmethode entsprechend dem Artikel 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäss Artikel 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

<b>EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)</b>					
			RWA		Mindest-eigenmittel-anforderungen
			31.12.2023	T - 1	31.12.2023
	1	Kreditrisiko ohne CRR	359'814'524	364'771'699	28'785'162
Artikel 438 lit. c u. d	2	Davon im StA	359'814'524	364'771'699	28'785'162
Artikel 438 lit. c u. d	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-		
Artikel 438 lit. c u. d	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	-		
Artikel 438 lit. d	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	-		
Artikel 107 Artikel 438 lit. c	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	2'338'886	2'763'562	187'111
Artikel 438 lit. c	7	Davon nach Markbewertungsmethode	-	-	-
Artikel 438 lit. c	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-		
Artikel 438 lit. c	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	-	-	-
Artikel 438 lit. c	12	Davon CVA	2'338'886	2'763'562	187'111
Artikel 438 lit. e	13	Erfüllungsrisiko ( <u>nur bei gr. HB</u> )	-	-	-
Artikel 449 lit. o Z. i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
	15	Davon im IRB-Ansatz	-		
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	-		

	17	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-		
	18	Davon im Standardansatz	-	-	-
Artikel 438 lit. e	19	Marktrisiko	3'417'542	8'231'106	273'403
	20	Davon im Standardansatz	3'417'542	8'231'106	273'403
	21	Davon im IMA	-		
Artikel 438 lit. e	22	Grosskredite	-	-	-
Artikel 438 lit. f	23	Operationelles Risiko	85'267'109	75'244'228	6'821'369
	24	Davon im Basisindikatoransatz	85'267'109	75'244'228	6'821'369
	25	Davon im Standardansatz	-		
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	-		
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	-	-	-
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
	<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>450'838'062</b>	<b>451'010'595</b>	<b>36'067'045</b>

RWA (T-1): Die im vorangehenden Zwischenzeitraum offengelegten RWA.

## 7. Artikel 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko

Die derivativen Geschäfte umfassen Devisentermingeschäfte, Devisenswaps und Optionen per Bilanzstichtag.

Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich ausschliesslich im Rahmen des Kundengeschäftes und als Absicherungsgeschäfte eingesetzt. Die für die Risikosteuerung zugelassenen Derivate sind im Reglement Risikopolitik definiert. Es werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Sämtliche Limiten bei Partnerbanken sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Es werden sämtliche Wiederbeschaffungswerte, der auf eigene Rechnung getätigten derivativen Finanzinstrumente, ausgewiesen und zum Fair Value bewertet. Der Ausweis der Wiederbeschaffungswerte erfolgt in der Bilanz, in den Ausserbilanzgeschäften und im Anhang zur Jahresrechnung brutto, d.h. die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte werden nicht verrechnet. Gleichzeitig werden im Anhang zur Jahresberechnung die Kontraktvolumina ebenfalls brutto ausgewiesen. Hinsichtlich der Höhe der ausgewiesenen Kontraktvolumina und

der Wiederbeschaffungswerte bei den derivativen Finanzinstrumenten verweist die Bank gemäss Artikel 434 Absatz 2 CRR auf ihre Darlegungen im Anhang zur Jahresrechnung.

Kontrahentenrisiken aus einer Bonitätsverschlechterung durch erhöhte Credit Spreads der Gegenpartei werden über ein Credit Valuation Adjustment (CVA-Risiko) berücksichtigt und finden ihren Niederschlag in der Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Die BENDURA BANK AG berechnet die Eigenmittel hinterlegung des CVA-Risikos nach der Standardmethode. Sie beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 187'111.

Für die zur Abwicklung von Derivatgeschäften für Kunden benötigten Cash-Margins (Sicherheitsleistung) bei diversen Handelspartnern sind entsprechende Salden vereinbart. Die Einhaltung der Grenzen wird laufend kontrolliert und im Falle von Abweichungen bzw. Verletzungen wird unverzüglich das zuständige Vorstandsmitglied informiert. Der Derivatehandel erfolgt in der Regel auf der Basis des ISDA-Agreements.

Bei der BENDURA BANK AG wird ausschliesslich vom Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) nach Art. 274 ff CRR Gebrauch gemacht.

Es bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

## **8. Artikel 440 CRR Kapitalpuffer**

Gemäss Art. 4a Abs.1 Bst. a iVm. Art. 4b BankG müssen alle liechtensteinischen Banken einen Kapitalerhaltungspuffer von 2.50 Prozent aus hartem Kernkapital vorhalten. Der Puffer soll gewährleisten, dass die Banken in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums eine ausreichende Eigenmittelbasis bilden, welche in schwierigen Zeiten die Absorption von Verlusten ermöglicht. Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Anforderung an den Kapitalerhaltungspuffer CHF 11'270'952.

Gemäss Art. 4b Abs.1 Bst. A iVm. Art. 4c – 4g BankG müssen alle liechtensteinischen Banken einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer bis zu 2.50 Prozent aus hartem Kernkapital vorhalten. Der Puffer soll den Risiken aus einem übermässigen Kreditwachstum entgegenwirken. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der in den Ländern geltenden antizyklischen Pufferquoten, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen der Bank gelegen sind:

- Für inländische Forderungen gilt die von der FMA festgelegte Pufferquote, welche gemäss Artikel 4d Abs. 4 BankG in Schritten von 25 Basispunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt wird.
- Für ausländische Forderungen gilt grundsätzlich die dort festgelegte Pufferquote (Art. 4g Abs. 1 BankG). Dabei müssen Pufferquoten bis 2.50 Prozent in der EU und Drittländern automatisch reziprok angewendet werden. Höhere Quoten müssen gemäss Artikel 4g Abs. 2 BankG nur berücksichtigt werden, falls die liechtensteinische Regierung diese auf Antrag der FMA Liechtenstein anerkennt.

- Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer für das Land Liechtenstein liegt unverändert bei 0 Prozent.

Die Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31. Dezember 2023 CHF 921'191 (Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers 0.20 Prozent).

Banken, die grundpfandgesicherte Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien gewähren, die im Inland belegen sind, haben zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient, einen sektoralen Systemrisikopuffer vorzuhalten. Die Quote für den sektoralen Systemrisikopuffer beträgt 1.00 Prozent des Risikobetrags aller gewährten grundpfandgesicherten Kredite für im Inland belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien. Die Quote für den Systemrisikopuffer nach Art. 4 BankV beträgt für die BENDURA BANK AG 0.06 Prozent. Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Anforderung an den Systemrisikopuffer CHF 271'775.

Zur Sicherung der Eigenmittel aufgrund der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikoabdeckung nach Art. 35a BankG (SREP) hat die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) die Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel verfügt. Der BENDURA BANK wurde aufgetragen, jederzeit zusätzliche Eigenmittel von 3.50 Prozent des Gesamtrisikobetrages vorzuhalten.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2023 ergibt sich aus den vorstehenden Rechtsnormen ein Overall Capital Requirement (OCR) in Höhe von 14.26 Prozent.

## **9. Artikel 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

Die BENDURA BANK AG ist weder als global (G-SRI) noch als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft worden. Folglich ist dieser Artikel nicht anwendbar.

## **10. Artikel 442 CRR Kreditrisikoanpassungen**

Ein Ausfall gemäss Art. 178 CRR eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eingetreten ist/sind: Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Massnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift. Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ist mehr als 90 Tage überfällig.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Die Risiken im ausserbilanziellen Kreditgeschäft werden über die Bildung von

Rückstellungen berücksichtigt. Dabei werden alle Vermögenswerte, die für sich gesehen bedeutsam sind, auf einen spezifischen Wertberichtigungsbedarf beurteilt. Als Indikatoren für einen Wertminderungsbedarf zählen unter anderem Zahlungsverzug, gescheiterte Sanierungsmassnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, usw.

Gefährdete Forderungen, d. h. Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und für die Wertverminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte werden in diese Bewertung miteinbezogen. Ausleihungen gelten als gefährdet, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden wertberichtigt und erst bei Bezahlung erfolgswirksam verbucht. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertberichtigung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteienrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Falls erwartet wird, dass der Verwertungsprozess länger als ein Jahr dauert, erfolgt eine Abdiskontierung des geschätzten Verwertungserlöses auf den Bilanzstichtag. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von den entsprechenden Aktivpositionen abgezogen.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam verbucht.

Wie im Geschäftsbericht 2023 ersichtlich, bestanden per 31. Dezember 2023 wertberichtigte Kundenforderungen in der Höhe von rund CHF 901'000 (Vorjahr CHF 170'000). Aus Gründen der Unwesentlichkeit wird auf die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen im Sinne der EBA Richtlinie (EBA/GL/2018/10) verzichtet.

Die folgende Tabelle zeigt die Netto- und die Durchschnittswerte der Nettorisikopositionen gemäss Art. 442 lit. c CRR:



Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen			
		a	b
		Nettowert der Risikopositionen Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
1	Zentralstaaten od. Zentralbanken	-	-
2	Institute	-	-
3	Unternehmen	-	-
4	Davon: Spezialfinanzierungen	-	-
5	Davon: KMU	-	-
6	Mengengeschäft	-	-
7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	-	-
8	KMU	-	-
9	Nicht-KMU	-	-
10	Qualifiziert revolving	-	-
11	Sonstiges Mengengeschäft	-	-
12	KMU	-	-
13	Nicht-KMU	-	-
14	Beteiligungsrisikopositionen	-	-
15	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	-	-
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	402'989'737	173'096'275
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4'201'483	4'451'737
18	Öffentliche Stellen	-	-
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	31'538'740	32'239'436
20	Internationale Organisationen	36'710'082	43'154'763
21	Institute	261'847'720	455'137'977
22	Unternehmen	129'049'999	166'923'227
23	Mengengeschäft	77'660'057	59'439'342
24	Durch Immobilien besichert	245'003'676	257'666'903
25	Ausgefallene Risikopositionen	4'787'507	1'632'945
26	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	956'532	1'013'941
27	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	3'750'000
28	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
29	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-
30	Beteiligungsrisikopositionen	3'664'613	2'676'149
31	Sonstige Posten	65'201'528	62'421'855
32	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>1'263'611'673</b>	<b>1'263'604'550</b>
33	<b>Gesamt</b>	<b>1'263'611'673</b>	<b>1'263'604'550</b>

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt gemäss Art. 442 lit. d CRR die Risikopositionen geografisch auf:

Geographische Aufschlüsselung der Risikopositionen										
	Liechtenstein	Schweiz	Europa	Nordamerika	Karibik	Asien	Ozeanien	Lateinamerika	Afrika	Gesamt
Zentralstaaten od. Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	336'986'337	60'453'168	-	-	5'550'232	-	-	-	402'989'737
Regionale od. lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	4'201'483	-	-	-	4'201'483
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	9'264'182	8'409'450	-	13'865'109	-	-	-	31'538'740
Internationale Organisationen	-	-	36'710'082	-	-	-	-	-	-	36'710'082
Institute	-	143'239'814	97'802'577	9'019'630	-	9'262'700	2'523'000	-	-	261'847'720
Unternehmen	13'513'201	589'133	40'752'635	54'018'950	10'088'300	10'087'780	-	-	-	129'049'999
Mengengeschäft	27'094'353	2'070'917	24'453'295	4'268'440	16'165'877	2'380'579	9'295	237'095	980'205	77'660'057
Durch Immobilien besichert	20'377'929	78'821'011	145'804'736	-	-	-	-	-	-	245'003'676
Ausgefallene Risikopositionen	1'804	4'785'272	431	-	-	-	-	-	-	4'787'507
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	956'532	-	-	-	-	-	-	-	-	956'532
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	471'000	-	955'490	-	-	2'238'123	-	-	-	3'664'613
Sonstige Posten	65'201'528	-	-	-	-	-	-	-	-	65'201'528
<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>127'616'347</b>	<b>566'492'483</b>	<b>416'196'596</b>	<b>75'716'470</b>	<b>26'254'177</b>	<b>47'586'005</b>	<b>2'532'295</b>	<b>237'095</b>	<b>980'205</b>	<b>1'263'611'673</b>
<b>Gesamt</b>	<b>127'616'347</b>	<b>566'492'483</b>	<b>416'196'596</b>	<b>75'716'470</b>	<b>26'254'177</b>	<b>47'586'005</b>	<b>2'532'295</b>	<b>237'095</b>	<b>980'205</b>	<b>1'263'611'673</b>

## 11. Artikel 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte

Vermögenswerte gelten als belastet bzw. gebunden, wenn sie für die Bank nicht frei verfügbar sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie verliehen wurden oder als Sicherheit für potentielle Verpflichtungen aus dem Derivatgeschäft dienen. Die BENDRUA BANK AG geht nur in relativ geringem Umfang solche Geschäfte ein, deshalb haben belastete Vermögenswerte keinen wesentlichen Einfluss auf das Geschäftsmodell.

Die ausgewiesenen Werte sind Stichtagswerte per 31. Dezember 2023 und keine Durchschnittswerte (Median), da die Höhe der belasteten Vermögenswerte nur eine geringe Variabilität aufweist. Nachfolgend werden die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte per 31. Dezember 2023 dargestellt.

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	82'046'262		1'154'203'473	
030	Aktieninstrumente	-	-	956'532	956'532
040	Schuldtitel	62'048'511	60'129'312	140'497'504	138'870'190
120	Sonstige Vermögenswerte	-		85'745'559	
		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen		
		010	040		
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	-	-		

150	Aktien- instrumente	-	-		
160	Schuldtitel	-	-		
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-		
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	-	-		

## 12. Artikel 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI

Anbei werden für jede in Artikel 112 CCR genannte Forderungsklasse, für die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnet werden, die folgenden Informationen offengelegt:

Artikel 444 lit. a	a)	<p><b>die Namen der externen Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen im Verlauf des Berichtszeitraums;</b></p> <p>Zur Ermittlung der Bonität von Gegenparteien werden gemäss Art. 444 CRR die Ratings von SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) verwendet.</p>
Artikel 444 lit. b	b)	<p><b>die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;</b></p> <p>Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken          Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften          Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen          Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken          Risikopositionen gegenüber Instituten          Risikopositionen gegenüber Unternehmen</p>
Artikel 444 lit. c	c)	<p><b>eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva, die Teil des Anlagebuchs sind;</b></p> <p>Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben des Artikels 139 CRR.</p>
Artikel 444 lit. d	d)	<p><b>die Zuordnung der von der jeweiligen Agentur verwendeten alphanumerischen Skala zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR vorgeschriebenen Bonitätsstufen (ausser wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält).</b></p> <p>In der BENDURA BANK AG wird die Standardzuordnung gemäss Artikel 136 CRR verwendet.</p>

In Anwendung von Artikel 444 Buchstabe e CRR sieht die Aufteilung der Forderungswerte vor Kreditrisikominderung per 31.12.2023 wie folgt aus:

Standardansatz										
		Risikogewicht								
	Risikopositionsklassen	0%	10%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	397'775'642	-	1'008'993	-	4'205'102	-	-	-	-
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	4'201'483	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	17'238'067	-	8'555'483	-	5'745'190	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	36'710'082	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Institute	-	-	261'847'720	-	-	-	-	-	-
7	Unternehmen	13'435'027	-	-	-	-	-	115'614'971	-	-
8	Mengengeschäft	35'648'434	-	-	-	-	42'011'623	-	-	-
9	Durch Immobilien besichert	-	-	-	161'910'328	65'685'067	-	17'408'281	-	-
10	Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	1'533'333	3'252'369	-
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	956'532	-
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-	2'389'321	-	1'275'292
16	Sonstige Posten	5'855'737	-	-	-	-	-	59'345'791	-	-
17	<b>GESAMT</b>	<b>506'664'794</b>	<b>-</b>	<b>271'412'196</b>	<b>161'910'328</b>	<b>79'836'841</b>	<b>42'011'623</b>	<b>196'291'698</b>	<b>4'208'901</b>	<b>1'275'292</b>

### 13. Artikel 445 CRR Marktrisiko

Unter Marktrisiken werden alle systematischen Risiken zusammengefasst, die sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben.

Die Marktrisiken werden bei der BENDURA BANK AG nach dem Standardansatz gemäss Art 325 ff. CRR berechnet.

#### Marktrisiko

		a	b
		RWA	Eigenmittelanforderungen
	Einfache Produkte	3'417'542	273'403
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
2	Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
3	Wechselkursrisiko	3'403'028	272'242
4	Rohstoffrisiko	14'514	1'161
	Optionen	-	-
5	Vereinfachter Ansatz	-	-
6	Delta-Plus Methode	-	-
7	Szenarioansatz	-	-
8	Verbriefung (spezifisches Risiko)	-	-
9	<b>GESAMT</b>	<b>3'417'542</b>	<b>273'403</b>

### 14. Artikel 446 CRR Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschliesslich Rechtsrisiken. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen sowie IT-, Compliance-, und Kontrollrisiken.

Die operationellen und rechtlichen Risiken werden mittels interner Reglemente und Weisungen zur Organisation und Kontrolle sowie durch die interne Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip, Funktionentrennung, Compliance-Officer, Risikocontrolling-Funktion, EDV-Unterstützung etc.) beschränkt. Zur Begrenzung von rechtlichen Risiken werden fallweise externe Berater beigezogen.

Für die Berechnung des operationellen Risikos wird der Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 CRR angewandt. Bei der Berechnungsgrundlage greift der Ansatz auf Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zurück, die den so genannten massgeblichen Indikator bilden. Bei Anwendung des Basisindikatoransatzes ergeben dann pauschal 15 Prozent des Dreijahresdurchschnitts dieses massgeblichen Indikators den Eigenmittelbedarf. Dazu müssen allerdings die Werte des



massgeblichen Indikators der vorangegangenen drei Jahre positiv sein. Ansonsten wird nur der Durchschnitt aus den positiven Werten des massgeblichen Indikators der positiven Jahre errechnet. Per Offenlegungstichtag 31. Dezember 2023 ergibt sich eine regulatorische Eigenmittelanforderung von CHF 6'821'369 bei risikogewichteten Aktiva von CHF 85'267'109.

Ein fortgeschrittener Messansatz kommt nicht zur Anwendung.

#### **15. Artikel 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen**

Unter Risiken aus Beteiligungen werden potenzielle Verluste verstanden, die sich aus der Bereitstellung von Eigenkapital ergeben können.

In Bezug auf Beteiligungen der BENDURA BANK AG sei auf Kapitel 4 sowie auf den Geschäftsbericht, zugänglich via [www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte](http://www.bendura.li/kategorie/geschaeftsberichte), verwiesen.

#### **16. Artikel 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen**

Zinsänderungen bergen Risiken, da die BENDURA BANK AG langfristig ausgegebene Kredite hauptsächlich durch Kundengelder finanziert. Zur aktiven Steuerung des Zinsänderungsrisikos wird das bilanzwirksame Geschäft unter Beachtung von Zinsbindungsfristen grundsätzlich fristenkongruent gestaltet. Als Folge davon hat das Zinsänderungsrisiko eine untergeordnete Bedeutung.

Gemäss den regulatorischen Bestimmungen wird regelmässig der Einfluss von Zinsschocks auf den ökonomischen Wert des Anlagebuchs simuliert. Dabei hat die Bank die acht standardisierten Zinsschockszenarien für eine plötzliche und unerwartete Zinsänderung zu berechnen, die sich wie folgt untergliedern:

- Zwei standardisierte Zinsschockszenarien gemäss EBA/GL/2018/02 Rz. 113 ("aufsichtlicher Standardtest")
- Sechs standardisierte Zinsschockszenarien gemäss EBA/GL/2018/02 Rz. 114 und Annex III ("Frühwarnindikatoren")

Zusätzlich zu den Barwertänderungen sind ab Stichtag 30.06.2022 die Veränderungen des Nettozinsertrags der Finanzmarktaufsicht zu melden. Die Ertragsänderung hat der Differenz zwischen den erwarteten Erträgen im Rahmen eines Basisszenarios und den erwarteten Erträgen im Rahmen eines internen, alternativen, negativeren Schocks oder Stressszenarios unter Annahme der Unternehmensfortführung zu entsprechen (vgl. EBA/GL/2018/02, Rn. 15).

Die Risikopolitik sieht eine Limitierung im Rahmen der standardisierten Zinsschockszenarien vor. Bei Bedarf können Absicherungsinstrumente, wie Zinssatzswaps, zum Einsatz kommen. Im Rahmen des finanziellen Risikomanagements werden die Zinsänderungsrisiken im Asset-Liability Committee (ALCO) gesteuert sowie durch die Risikomanagement-Funktion der Bank überwacht. Zu diesem Zweck werden die oben genannten Szenarien auf täglicher Basis berechnet und den

zuständigen Stellen innerhalb der Bank zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des quartalweisen «Risk Reports» der Abteilung Risk Management, welcher an den Vorstand und an den Verwaltungsrat adressiert ist, werden die Ergebnisse bzw. Entwicklungen der Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs bewertet und näher beschrieben.

Die Risiken aus möglichen Zinsänderungen und deren Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals sowie die Nettozinserträge zeigt die Tabelle EU IRRBB1 per 31.12.2023.

Aufsichtliche Schockszenarien		a	b	c	D
		Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals		Änderungen der Nettozinserträge	
		Laufender Zeitraum	Letzter Zeitraum	Laufender Zeitraum	Letzter Zeitraum
1	Paralleler Aufwärtsschock	-2'639'580	-	1'647'055	-
2	Paralleler Abwärtsschock	1'469'578	-	-1'610'411	-
3	Steepener-Schock	-1'141'916	-		
4	Flattener-Schock	218'474	-		
5	Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	-619'343	-		
6	Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	-112'752	-		

### 17. Artikel 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen

Da die BENDURA BANK weder Forderungen noch Verbindlichkeiten aus Verbriefungspositionen hält, unterbleibt eine Offenlegung von Informationen nach Art. 449 CRR.

### 18. Artikel 450 CRR Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftspolitik ab und hat zum Ziel, durch geeignete Anreizstrukturen das Engagement der Mitarbeiter zu fördern und somit einen Beitrag zum nachhaltigen Geschäftserfolg zu leisten. Die Vergütungspolitik ist daher durch eine ausgewogene Gewichtung sowohl monetärer Gehaltsbestandteile als auch nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die monetären Gehaltsbestandteile setzen sich aus zwei Teilen zusammen, einem vereinbarten fixen Jahresgehalt zuzüglich einer vertraglich vereinbarten Prämienbasis. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der Mitarbeitenden entscheidet der Vorstand jährlich im eigenen Ermessen und unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung, der Leistung der jeweiligen Abteilung, des Ergebnisses der Bank sowie des Marktumfelds, ob und in welcher Höhe den Mitarbeitenden für das vergangene Geschäftsjahr eine Leistungsprämie ausgerichtet wird. Diese Entscheidung obliegt für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für den Leiter der Internen Revision dem Verwaltungsrat.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Bank und der langfristigen Bindung der Mitarbeitenden wurde ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm implementiert. Die Mitarbeitenden haben dabei die Möglichkeit die Hälfte ihres Bonus für das abgelaufene Geschäftsjahr in Aktien der BENDURA BANK AG zu beziehen, wobei sich in diesem Fall der Gesamt-Bonusbetrag um 50% erhöht. Die Mitarbeiter-Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs an, während welcher die Erwerber über diese nicht frei verfügen können. Ziel des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ist es, dass die Mitarbeitenden damit am langfristigen Erfolg der Bank incentiviert werden.

Das Grundgehalt richtet sich nach Berufsbildern und Stufen und wird auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortungen sowie der Erfahrung und bisherigen Leistung des Mitarbeiters nach dem Grundsatz der Marktkonformität ausgestaltet.

Im Rahmen der Risikopolitik wurde die Vergütungspolitik nach dem Grundsatz gestaltet, dass keine Anreize zur übermässigen und mit dem Risikoprofil der Bank nicht zu vereinbarenden Risikonahme geschaffen werden. Bei der BENDURA BANK AG ist ein freiwilliger Vergütungsausschuss installiert.

Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem auf der Website der BENDURA BANK AG abrufbaren Geschäftsbericht entnommen werden. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Vergütungen von mehr als EUR 1 Mio. („High Earners“) ausbezahlt.

## 19. Artikel 451 CRR Verschuldung

Die BENDURA BANK AG misst das Risiko einer übermässigen Verschuldung durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäss Art. 429 CRR. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 499 finden keine Anwendung. Die Leverage Ratio wird regelmässig ermittelt und an den Vorstand berichtet. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze (Frühwarnindikator) für die Verschuldungsquote in Höhe von 3.8 % festgelegt. Die Verschuldungsquote belief sich per 31.12.2023 auf 7.5 % (Vorjahr: 7.7 %).

Die Verschuldungsquote errechnete sich per 31.12.2023 wie folgt:

<b>Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote</b>		
		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1'236'249'736
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäss Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-

4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	6'682'130
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für ausserbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung ausserbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	22'291'685
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäss Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäss Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-31'099'941
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote</b>	<b>1'234'123'609</b>

<b>Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote</b>		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschliesslich Sicherheiten)	1'220'482'735
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-15'332'941
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>1'205'149'794</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1'400'506
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	5'281'623
EU-5a	Risikoposition gemäss Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>6'682'130</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-

13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäss Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	-
<b>Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Ausserbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	44'620'726
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-22'329'041
19	<b>Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>22'291'685</b>
<b>(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäss Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und ausserbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgrösse</b>		
20	Kernkapital	92'641'024
21	Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1'234'123'609
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	Verschuldungsquote	7.51%
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgrösse	Übergangsregelung: Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 575/2013
EU-24	Betrag des gemäss Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-
<b>Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)</b>		
		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1'220'482'735

EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	956'532
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1'219'526'203
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	-
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	461'139'369
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	14'300'673
EU-7	Institute	264'113'938
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	239'463'989
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	50'707'092
EU-10	Unternehmen	116'616'974
EU-11	Ausgefallene Positionen	4'199'507
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	68'984'661

## 20. Artikel 452 CRR Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Die BENDURA BANK AG wendet keinen IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach) auf Kreditrisiken an. Eine Offenlegung ist deshalb nicht erforderlich.

## 21. Artikel 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Die allgemeinen Kreditrisikominderungstechniken der BENDURA BANK AG sind nachfolgend dargestellt. Die nur auf die Sicherheiten begrenzte aufsichtsrechtliche Sichtweise gibt lediglich einen Teil des angewendeten vielschichtigen Kreditrisikominderungsprozesses wieder.

Das Gegenparteiausfallrisiko bestimmt sich nebst der Bonität der Kreditnehmer vor allem aufgrund des Umfangs und der Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten. Bei den Sicherheiten handelt es sich hauptsächlich um Grundschulden auf eigen- und fremdgenutztes Wohneigentum und Gewerbeobjekte. Lombardkredite werden grundsätzlich durch liquide und diversifizierte Deckungsportfolien besichert.

<b>Qualitative Offenlegungspflichten zu Kreditrisikominderungstechniken</b>	
Artikel 453 lit. a	<p><u>Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting</u> Für die BENDURA BANK AG nicht anwendbar.</p>
Artikel 453 lit. b	<p><u>Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten</u> Die tägliche Bewertung der finanziellen Sicherheiten erfolgt nach aktuellen Markt- bzw. Kurswerten. Von den so ermittelten Markt- bzw. Kurswerten werden, entsprechend der Risikoeinstufung der jeweiligen finanziellen Sicherheiten, für die interne Risikobetrachtung die entsprechenden wertpapierspezifischen Abschläge gemäss internen Vorgaben vorgenommen. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt in der Regel durch externe Sachverständige und wird nach den gesetzlichen Vorgaben regelmässig beziehungsweise anlassbezogen aktualisiert/neu erstellt. Je nach Objektart (Wohn- bzw. Gewerbeimmobilie, Grundstücke) wird ein entsprechender Abschlag vom aktuellen Schätzwert für die interne Risikobetrachtung vorgenommen. Die so ermittelten Belehnungswerte der diversen Sicherheiten dienen der Abteilung Kredite und im Risikomanagement als Berechnungsgrundlage.</p> <p>Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung wird täglich der aktuelle Kurs- bzw. Marktwert der Sicherheiten dem entsprechenden Kreditobligo gegenübergestellt, um eventuell notwendige Gegenmassnahmen rechtzeitig einleiten zu können.</p>
Artikel 453 lit. c	<p><u>Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten</u> Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Sicherheiten wie <ul style="list-style-type: none"> <li>o Bareinlagen / Festgeld</li> <li>o Treuhandanlagen</li> <li>o Schuldverschreibungen von Staaten und Zentralbanken</li> <li>o Sonstige Schuldwertpapiere</li> <li>o Aktien oder Wandelanleihen</li> <li>o Investmentfondsanteile</li> <li>o Edelmetalle</li> <li>o Lebensversicherungen</li> </ul> </li> <li>- Persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien</li> <li>- Immobiliensicherheiten</li> </ul> <p>Zur Kreditrisikominderung werden nur jene im Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) anerkannten Sicherheiten herangezogen. Finanzielle Sicherheiten werden im Rahmen der umfassenden Methode angesetzt (Art 223 CRR).</p>
Artikel 453 lit. d	<p><u>Offenlegung der wichtigsten Arten von Garantiegebern und deren Kreditwürdigkeit</u> Als belehbare Sicherheiten kommen nur abstrakte Garantien in Frage, welche jederzeit und losgelöst von dem Grundgeschäft und etwaigen Einsprachen durch die Garantiennehmerin / Bank gezogen werden können. Zudem muss die Garantie mit einem Garantiebetrug in einer der G11-Währungen gestellt werden. Die Belehnung von Garantien als Sicherheit bemisst sich nach dem Rating der garantiestellenden Bank.</p>

Artikel 453 lit. e	<p><u>Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung</u></p> <p>Aufgrund der Konzentration auf das Lombardkreditgeschäft ist für die BENDURA BANK AG das Management kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf finanzielle Sicherheiten von besonderer Wichtigkeit.</p> <p>Zur Begrenzung von Konzentrationsrisiken im Besicherungsportfolio werden folgende Indikatoren überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzeltitel</li> <li>- Emittentengruppe</li> <li>- Länder</li> </ul>
Artikel 453 lit. f und g	<p><u>Besicherter Risikopositionswert je Risikopositionsklasse</u></p> <p>Siehe nachfolgende Tabelle</p>

<b>Besicherter Risikopositionswert 31.12.2023</b>					
	<b>Risikopositionsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäss Artikel 107 CRR</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Garantien</b>	<b>Grundpfand</b>	<b>Übrige</b>
<b>a</b>	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-
<b>b</b>	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Körperschaften	-	-	-	-
<b>c</b>	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	-	-	-	-
<b>d</b>	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-
<b>e</b>	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-	-	-
<b>f</b>	Risikopositionen gegenüber Instituten	-	-	-	-
<b>g</b>	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	13'413'439	-	-	21'588
<b>h</b>	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	35'405'099	-	-	243'335
<b>i</b>	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	245'003'676	-
<b>j</b>	ausgefallene Risikopositionen	1'804	-	4'785'272	-
<b>k</b>	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-
<b>l</b>	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-
<b>m</b>	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-	-	-



<b>n</b>	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
<b>o</b>	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
<b>p</b>	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-
<b>q</b>	Sonstige Positionen	-	-	-	-
	<b>Gesamt</b>	<b>48'820'343</b>	-	<b>249'788'947</b>	<b>264'923</b>

## 22. Liquiditätsrisiko

Die Bank berücksichtigt bei der Festlegung der strategischen Ausrichtung oder bei sämtlichen taktischen Einzelentscheidungen die richtige bzw. angemessene Positionierung innerhalb der drei konkurrierenden Faktoren Rentabilität, Sicherheit und Liquidität.

Das Liquiditätsrisikomanagement ist ein Teil des gesamten Risikomanagements der Bank. Basis der Liquiditätsstrategie bilden die gesetzlichen Mindestanforderungen. Es soll gewährleistet sein, dass jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Abdeckung von Refinanzierungs-, Abruf- und Terminrisiken vorhanden sind. Die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist von grosser Bedeutung. Zu diesem Zweck wird ein hoher Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen mit hoher Liquidität (High Quality Liquid Assets – HQLA) gehalten.

Das Liquiditätsrisiko wird auf der Grundlage der Kapitalbindungsbilanz und anhand der bankengesetzlichen Vorgaben regelmässig überwacht. Darüber hinaus findet das Liquiditätsrisiko im Sanierungsplan Beachtung, wo es mittels identifizierter Frühwarnindikatoren überwacht wird. Alle Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme, mit denen Liquiditätsrisiken ermittelt, gemessen, gesteuert und überwacht werden, sind im Rahmen des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) beschrieben.

### Liquiditätsdeckungsquote

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014, ergänzt um die Vorgaben der CRR, hat die europäische Kommission Regeln für die Ermittlung der Liquiditätskennziffer LCR verabschiedet. Nach einer Übergangsfrist in den Jahren 2015 bis 2017 musste ab dem Jahr 2018 eine Mindestquote von 100% eingehalten werden. Ziel der Liquiditätsdeckungsquote (englisch Liquidity Coverage Ratio, abgekürzt LCR) ist es, dass Banken durch ein Liquiditätsstressszenario 30 Tage überstehen können. Die BENDURA BANK AG hat die Vorgaben mit den folgenden LCR-Quoten deutlich erfüllt.

Folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote im Betrachtungszeitraum 2023 (1. Quartal 2023 – 4. Quartal 2023, 12-Monats-Durchschnitte der Monatsultimodaten):

	Bereinigter Gesamtwert			
Quartal endet am	31.03.2023	30.06.2023	30.09.2023	31.12.2023
<b>LIQUIDITÄTS-PUFFER</b>	329'883'049	261'902'799	222'189'510	223'955'783
<b>GESAMTE NETTOMITTEL-ABFLÜSSE</b>	198'611'376	157'534'142	139'730'498	123'943'275
<b>LIQUIDITÄTS-DECKUNGS-QUOTE (%)</b>	166.09	166.25	159.01	180.69

Die Liquiditätsdeckungsquote zum 31.12.2023 betrug 197.98% und lag somit deutlich über der regulatorisch geforderten Untergrenze von 100%.

### Strukturelle Liquiditätsquote

Mit dem nationalen Inkrafttreten der CRR II am 1. Mai 2022 unterliegt die Bank der geltenden NSFR-Anforderung in der EU und ist somit verpflichtet, eine NSFR von 100 Prozent einzuhalten.

Die strukturelle Liquiditätsquote (englisch Net Stable Funding Ratio, abgekürzt NSFR) soll eine mittel- und langfristige stabile Finanzierung der Vermögenswerte und ausserbilanziellen Aktivitäten über einen Zeithorizont von einem Jahr sicherstellen. Die NSFR ist definiert als das Verhältnis von verfügbarer stabiler Refinanzierung („ASF“) gegenüber der erforderlichen stabilen Refinanzierung („RSF“). Der ASF wird als Summe der Buchwerte der Verbindlichkeiten und des regulatorischen Kapitals der Bank berechnet, jeweils multipliziert mit einer standardisierten Gewichtung zwischen null und 100 Prozent, um die relative Stabilität dieser Verbindlichkeiten und des Kapitals über einen Zeithorizont von einem Jahr widerzuspiegeln.

Der RSF wird berechnet als: (1) die Summe des Buchwerts der Vermögenswerte, jeweils multipliziert mit einer standardisierten Gewichtung zwischen null und 100 Prozent, welche den relativen Finanzierungsbedarf über einen Zeithorizont von einem Jahr basierend auf den Liquiditätsmerkmalen der Vermögenswerte reflektiert, plus (2) RSF-Beträge basierend auf den zugesagten nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten und Derivateengagements der Bank.

Folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der NSFR-Quote im Betrachtungszeitraum 2023 (1. Quartal 2023 – 4. Quartal 2023, 12-Monats-Durchschnitte der Monatsultimodaten):

<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>				
<b>Quartal endet am</b>	<b>31.03.2023</b>	<b>30.06.2023</b>	<b>30.09.2023</b>	<b>31.12.2023</b>
<b>VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG</b>	954'543'756	905'782'756	844'454'881	853'760'453
<b>ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG</b>	480'572'353	466'294'987	459'976'969	454'389'924
<b>STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (%)</b>	198.63	194.25	183.59	187.89

Die strukturelle Liquiditätsquote zum 31.12.2023 betrug 216.96% und lag somit deutlich über der regulatorisch geforderten Untergrenze von 100%.